



Bezirksregierung Arnsberg

G 0048/22

Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit E durch die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für max. 19,6 t Feststoffe

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0058251-0005/IBG-0004

Dortmund, 20.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 25.08.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit E auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstücke 242 und 261, beantragt.

Bei der PUE handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, die zu den unter Nummer 4.1.19 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen gehört. Zur PUE gehören u. a. die genehmigungsbedürftigen Lageranlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen, hier Nr. 29 und 30, dienen und die heute unter den Nummern 9.3.1 (G) i. V. m. Nr. 29 bzw. 9.3.2.30 (V) i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb des aus Beton-Fertigbauteilen bestehenden Kühllagers D288 zur Lagerung von bis zu 19,6 t Feststoffe, von denen max. 4,9 t auf Stoffe oder Gemische, die als „Akut Tox. Kat 1“ eingestuft sind, entfallen, auf einer bisher nicht genutzten Freifläche.

Das Kühllager D288 (Maße: ca. 16,3 m x 7,9 m x 3,7 m (L x B x H)), bestehend aus einem temperierten Vorraum (14 m²), einem nur von außen begeh-

baren Technikraum (6 m²) und einem als Lagerraum vorgesehenen Kühlraum (84 m²) mit einem durch einen Fahrweg getrennten nördlichen und südlichen Aufstellungsbereich, dient ausschließlich der passiven Lagerung von in transportrechtlich zugelassenen Gebinden befindlichen festen Einsatz- und Hilfsstoffen sowie festen Zwischen- und Endprodukten, die mit der Genehmigung - Az. 56-04/0058251-G016/06-Vos – vom 02.11.2006 genehmigt sind. Die Lagerung erfolgt ebenerdig und sofern erforderlich auch in Regalsystemen auf zwei Ebenen auf max. 72 Paletten. Die Temperierung des Kühlraumes wird in Abhängigkeit der einzulagernden Stoffe variabel vorgenommen und über Temperaturfühler überwacht.

2. Die Errichtung und den Betrieb zweier parallel betriebener Kühlaggregate X0.831.001 und X0.831.002 unter Einsatz des Kältemittels R134a an der Ostseite des Kühllagers, die mit den im Inneren des Kühlraumes befindlichen Verdampfern und Ventilatoren V0.831.001 bis V0.831.004 (Volumenstrom jeweils 1.280 m³/h) über Rohrleitungen verbunden sind. Die Regelung der jeweiligen Kälteleistung erfolgt automatisch.
3. Die Errichtung und den Betrieb einer Klimaanlage mit dem Kühlaggregat X0.831.003 unter Einsatz des Kältemittels R32 zur Temperierung des Vorräumes an der Nord-West-Ecke des Kühllagers D288.
4. Die Versiegelung einer ca. 353 m² großen Magerrasenfläche südöstlich der bestehenden Füll- und Entleerestelle D262 für die Aufstellung des Kühllagers D288.

Mit den Änderungen ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der PUE von 2.000 t/a verbunden. Die bereits vorhandenen Lagermengen für die Lageranlagen der Nr. 9.3.1.29 (30 t) bzw. Nr. 9.3.2.30 (154 t) des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV erhöhen sich jeweils um 19,6 t.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin durchgängig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.19 (G), Nr. 9.3.1 (G) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2, Nr. 9.3.2 bzw. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlagen verbunden sind.

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich des Kühllagers D288 nicht installiert. Die Anzahl der LKW-Bewegungen zur Anlieferung der für die Produktionsprozesse benötigten Stoffe erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben wird auf bereits versiegelten bzw. noch zu versiegelnden Flächen des Betriebsgeländes realisiert, die durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur baulichen Nutzung vorgesehen sind.

Es steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahren-erhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schroeren